

Haushaltssatzung des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge ¹ von	145.939.082 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² von	137.858.761 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	8.080.321 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen ³ von	143.319.147 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen ⁴ von	129.811.364 €
und einem Saldo von	+13.507.783 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen ⁵ von	5.702.728 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen ⁶ von	30.038.637 €
und einem Saldo von	- 24.335.909 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen ⁷ von	6.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen ⁸ von	5.043.741 €
und einem Saldo von	+ 956.259 €

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von **- 9.871.867 €**

II. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Liegenschaften Kreisklinik" für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

¹ Gesamtergebnisrechnung Zeile 100, 190, 230, 270

² Gesamtergebnisrechnung Zeile 170, 200, 240, 280

³ Gesamtfinanzplan Zeile 009

⁴ Gesamtfinanzplan Zeile 016

⁵ Gesamtfinanzplan Zeile 106

⁶ Gesamtfinanzplan Zeile 113

⁷ Gesamtfinanzplan Zeile 250

⁸ Gesamtfinanzplan Zeile 260

im Erfolgsplan		
	in den Erträgen mit	1.466.023 €
	den Aufwendungen mit	1.613.370 €
im Vermögensplan in		
	den Einnahmen und	32.000 €
	den Ausgaben mit	32.000 €
ab.		

§ 2

- (1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 6.000.000 € vorgesehen.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 3.660.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen „Liegenschaften Kreisklinik“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2018 des Landkreises, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes als **Kreisumlage** auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird auf **76.728.525 €** festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die **Kreisumlage** wird einheitlich auf 47,0 v.H. festgesetzt.

(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Landkreissteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
2. Gewerbesteuer 200 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Ebersberg, den 18.12.2017

Landkreis Ebersberg

(Siegel)

Robert Niedergesäß
Landrat